

Für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen gemäß ISO 50001 ist der Nachweis zur Verbesserung der energetischen Leistung jetzt Pflicht!!

Dr. Ralf Freise, GUT

Im Herbst dieses Jahres ist die ISO 50003 in Kraft getreten, die die Anforderungen an Zertifizierungsgesellschaften von Energiemanagementsystemen gemäß ISO 50001 neu regelt. Die dort aufgeführten Anforderungen gelten mittelbar dann natürlich auch für die zu zertifizierenden Energiemanagementsysteme in den jeweiligen Unternehmen.

Dabei geht es insbesondere um die neuen Berechnungsgrundlagen für die Dauer der externen Audits und um die Nachweisführung zur fortlaufenden Verbesserung der energetischen Leistung durch das Unternehmen. In diesem Artikel geht es schwerpunktmäßig um das Thema der Nachweisführung.

Betroffen sind hiervon alle Unternehmen, die eine Erstzertifizierung ab Oktober 2017 anstreben oder eine Rezertifizierung ab dem genannten Termin durchführen lassen. Bei Überwachungsaudits gelten diese Anforderungen noch nicht.

Unter Punkt 5.9 der ISO 50003 heißt es: „Während des Re-Zertifizierungs-Audits muss die Zertifizierungsstelle die erforderlichen Auditnachweise überprüfen, um zu bestimmen, ob vor der Re-Zertifizierungsentscheidung eine fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachgewiesen wurde oder nicht. Das Re-

Zertifizierungs-Audit muss sämtliche wesentlichen Veränderungen bei Einrichtung, Ausrüstung, Systemen oder Prozessen mit einbeziehen. Die Bestätigung der fortlaufenden Verbesserung der energiebezogenen Leistung ist für die Ausstellung der Re-Zertifizierung notwendig.“

Zukünftig muss der Auditor vor Ort Nachweise für die fortlaufende Verbesserung der energetischen Leistung einsehen, prüfen und mit seinem Prüfergebnis im Auditbericht an die Auditierungsgesellschaft weiterleiten. Im Rahmen der Zertifizierungsentscheidung sind diese Nachweise auch von der Zertifizierungsgesellschaft zu prüfen. Damit wird eine "wohlwollende" Beurteilung durch den Auditor vor Ort zukünftig ausgeschlossen. Gleichzeitig steigen aber die Verantwortung und vermutlich auch die Haftung der Zertifizierungsgesellschaft erheblich an.

Zukünftig sind bei allen Betrachtungen im Unternehmen zum Thema Energie weiterhin sämtliche Veränderungen bei Einrichtungen, Ausrüstungssystemen oder Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den Energieverbrauch auswirken.

Diese werden vermutlich den Umfang und die Tiefe der Untersuchungen und Bewertungen in vielen Unternehmen erheblich erweitern. (weiter auf Seite 2)

In dieser Ausgabe

Nachweis zur Verbesserung der energetischen Leistung.....	1/2
ISO 45001 tritt 2018 in Kraft.....	1/2
Anlagendokumentation nach AwSV.....	2
Umsetzung der CSR-Richtlinie.....	3
BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen	3
Die POP-Abfall-Überwachungsverordnung	4
Behördliche Zulassung der GUT-Abfallbeauftragten-Schulung	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die lang erwartete ISO 45001 tritt 2018 in Kraft

Isabell Dietzmann M.Eng., GUT

Die steigende Zahl an Unternehmen, die ihr Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement zertifizieren lassen wollen, unterstreicht die Bedeutung des Themas.

Der derzeit gültige internationale Arbeitsschutz-Standard ist der BS OH-SAS 18001:2007, der im nächsten Jahr von der ISO 45001 abgelöst werden soll. An dieser Norm, die nun auch das betriebliche Gesundheitsmanagement einschließt, wird bereits seit einigen Jahren gearbeitet. Nach dem gescheiterten ersten Entwurf wurde die zweite Entwurfsversion (DIS 2) der Norm im Juni 2017 veröffentlicht.

Letztendlich wurde der DIS 2 mit einer eindeutigen Mehrheit am 23.09.2017 angenommen, nachdem die noch offenen Punkte diskutiert und nach Lösungen gesucht wurde. (weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Die Grundlage für die Beurteilung der Verbesserung sind die auf bestimmte energetische Basen bezogenen Energieleistungskennzahlen EnPIs. Als Hilfestellung für die Unternehmen zur Ermittlung der EnPIs wurden die ISO 50006 und die ISO 50015 entwickelt.

In der 50006 finden sich allgemeine Grundsätze und Leitlinien zur Messung der energiebezogenen Leistung unter Nutzung von energetischen Ausgangsbasen EnBs und Energieleistungskennzahlen EnPIs.

In der zurzeit noch als Entwurf vorliegenden 50015 werden allgemeine Grundsätze und Leitlinien zur Messung und Verifizierung der energiebezogenen Leistung von Organisationen behandelt.

Aus den Leitfäden wird ersichtlich, dass es eine Reihe von Möglichkeiten gibt, um die Verbesserung im Vergleich zur energetischen Ausgangsbasis nachzuweisen.

Bezogen auf eine energetische Basis sind zukünftig grundsätzlich die Einflussfaktoren und die

Wirkung von technischen oder sonstigen Maßnahmen zur fortlaufenden Verbesserung der energetischen Leistung durch Messungen und/oder statistische Analysen einschließlich Fehlerbetrachtung und Vorliegen von Signifikanz quantitativ nachzuweisen.

Diese Anforderungen sind wesentlich konkreter und tiefergehend als in der Vergangenheit. Daher sind alle Unternehmen gut beraten, ihre gesamte Planung zur Energiedatenerfassung insgesamt sowie die einzelnen maßnahmenbezogenen Mess- und Verifizierungsplanungen zu überdenken bzw. neu zu entwickeln.

Besondere Bedeutung kann hierbei der multivariaten Regressionsanalyse zukommen (lineares Regressionsmodell), da es mit dieser Methode möglich ist, Einflussfaktoren quantitativ zu identifizieren sowie auch die entsprechenden notwendigen statistischen Nachweise zu führen, wie z.B. das Signifikanzniveau bzw. die Fehlerbreiten.

Die GUT hat sich intensiv in diesen Bereich eingearbeitet und steht gern unterstützend zur Seite.

(Fortsetzung von Seite 1)

Aktuell heißt es, dass die endgültige Verabschiedung der Norm im März 2018 erwartet wird.

Die ISO 45001 folgt dem Aufbau der sogenannten High-Level-Structure, wie sie bereits bei der ISO 9001:2015 und der ISO 14001:2015 zu finden ist. Dies ermöglicht eine bessere Integration in bereits bestehende Managementsysteme. Weiterhin beinhaltet der zweite Normentwurf einheitlichere Definitionen der Begriffe, eine Überarbeitung des Verfahrens zur Untersuchung von Vorfällen, des Kapitels 7.4 Kommunikation und des Anhangs A.

Es wird voraussichtlich eine dreijährige Übergangsfrist geben, so dass bis März 2021 die ISO 45001 umgesetzt werden muss. Wir empfehlen, weiterhin mit der BS 18001 bis zur endgültigen Veröffentlichung zu arbeiten, aber die wesentlichen Änderungen bereits jetzt ins Auge zu fassen.

Sollten Sie Unterstützung bei der Umstellung auf die ISO 45001 oder beim Aufbau und der Einführung der ISO 45001 benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Geforderte Anlagendokumentation nach AwSV

Dipl.-Ing. (FH) Julia Mönnich, GUT

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) muss ein Betreiber von Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, signifikante Informationen über die Anlage dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen oder den Fachbetrieben vorzulegen.

Beinhalten soll diese Anlagendokumentation Informationen über den Aufbau und die bauliche Abgrenzung der Anlage, über die eingesetzten Stoffe, die Bauart und die Werkstoffe der einzelnen Anlagenteile, über die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, die Löschwasser-

rückhaltung und die Standsicherheit. Allerdings gilt das lediglich für Informationen, die nur mit verhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können.

Für nach EMAS zertifizierte Standorte entfällt die Pflicht der Anlagendokumentation, da diese im Rahmen des Umweltmanagementsystems ohnehin vorhanden sein muss.

Für prüfpflichtige Anlagen müssen darüber hinaus weitere relevante Dokumente bereitgehalten werden. Dies umfasst die Dokumentation von Anlagenprüfungen und fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten. Dazu gehören unter anderen die erteilte Eignungsfeststellung, die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise

(Bauartzulassung) und der aktuelle Prüfbericht der Anlage.

Die Form der Anlagendokumentation ist nicht vorgeschrieben. Eine Übersicht in Form einer Exceltabelle kann ebenso Anwendung finden wie eine weiterführende Software.

Insgesamt ist die neue Anlagendokumentation nach AwSV also nicht grundsätzlich eine zusätzliche, neue Anforderung an Anlagenbetreiber, sondern lediglich eine Präzisierung der bisher geltenden Anforderungen. Neu ist allerdings, dass die grundlegende Dokumentation nicht mehr nur für prüfpflichtige, sondern für alle Anlagen verpflichtend ist.

Das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz wurde verabschiedet – der Kreis der betroffenen Unternehmen wird aber viel breiter als im Gesetz genannt

Robert Atkinson M.Sc., GUT

Nachhaltigkeit steht für viele Unternehmen und auch für den Gesetzgeber zunehmend im Vordergrund. Insbesondere Großunternehmen von „öffentlichem Interesse“ werden für das Berichtsjahr 2017 verpflichtet, einen Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Bericht neben dem Lagebericht zu veröffentlichen. Dies setzt voraus, dass solche Unternehmen etwas zu berichten haben. Ansonsten muss unter Berücksichtigung der sogenannten „Comply or Explain“-Regelung im Bericht geklärt werden, warum nichts zu berichten ist. Obwohl diese Verpflichtung eher eine Minderzahl von Unternehmen betrifft, bestehen darin sowohl Chancen als auch Risiken für die anderen Glieder der Lieferkette.

Diese 500 bis 600 Unternehmen in Deutschland sitzen in der Regel an der Spitze einer sehr komplexen Lieferkette. Die Henkel AG hat sich z.B. zu einer 100-prozentigen Vermeidung von Abholzung verpflichtet. Das Unternehmen selber betreibt keine Forstwirtschaft, sondern kauft lediglich Großmengen an Palmölderivaten ein. Demnach muss Henkel diese Selbstverpflichtung an seine Lieferanten übertragen. Auch die Lieferanten betreiben i.d.R. selbst keine Plantage, sondern verarbeiten Palmkerne nur weiter. Demzufolge müssen die Verpflichtungen nochmals übertragen werden. Somit kaskadiert die Verpflichtung zur 100-prozentigen Vermeidung von Abholzung durch die gesamte Lieferkette bis hin zum Plantagenbetreiber. Doch nach der CSR-Richtlinie reicht die einfache Übertragung der Pflichten nicht aus, denn das Gesetz setzt eine Bedingung zur Durchführung von Due-Diligence voraus. Danach muss Henkel selber beim Plantagenbetreiber prüfen können, ob die Anforderungen an die Abholzung eingehalten wurden.

Die Bedeutung solcher Verpflichtungen, sei es im Bereich Abholzung,

Wasserverbrauch, CO₂-Emissionen, Korruptionsbekämpfung, Artenschutz, Kinderarbeit usw., nahm in den letzten Jahren deutlich zu, auch unabhängig von der CSR-Richtlinie, weil Unternehmen von sich aus beginnen, nachhaltig zu handeln. Mit der Umsetzung der Richtlinie werden allerdings auch die Unternehmen, die sich bislang nicht ernsthaft mit dem Thema CSR auseinandergesetzt haben, gezwungen, zu agieren und darüber an die Öffentlichkeit zu berichten.

Klar ist, dass die wichtigsten Marktakteure Deutschlands die CSR-Anforderungen nicht nur an ihre Lieferanten, sondern auch an ihre Untertierlieferanten erhöhen werden.

Doch diese zwangsläufige Erweiterung der CSR-Verpflichtungen auch für kleinere und mittelständische Unternehmen ist nicht unbedingt nachteilig. In unserer heutigen Zeit sind Aspekte wie Nachhaltigkeit, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung, Klimaschutz und Sozialengagement nicht mehr einfach vom wirtschaftlichen Erfolg zu trennen. Derzeit gibt es einen breiten internationalen Forschungs-materialbestand darüber, dass die Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Leistung eines Unternehmens in direktem Bezug zu seiner wirtschaftlichen Leistung steht. Jedes Unternehmen, vom kleinen Familienbetrieb bis hin zum Weltkonzern, kann von ausgeprägten CSR-Aktivitäten profitieren, z.B. in Bezug auf:

- Marktzugang,
- Mitarbeiterbindung und Zugang zu Spitzentalenten,
- Verbraucherbeziehungen,
- öffentliche Auswirkung,
- Risikominderung und
- Zugang zu Förder- und Finanzierungsmitteln.

Falls Sie mehr über die Chancen für Ihr Unternehmen im Bereich CSR wissen wollen, sprechen Sie uns an.

BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen veröffentlicht

Isabell Dietzmann M.Eng., GUT

Die Überarbeitung der BVT-Merkblätter durch die EU-Kommission geht voran. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen 12 BVT-Schlussfolgerungen für unterschiedliche Branchen vor. Die Dokumente beschreiben die besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung in Industrieanlagen und sind für IED-Anlagen verpflichtend einzuhalten. Mit der Veröffentlichung der Dokumente im EU-Amtsblatt sind die Anforderungen für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich und müssen innerhalb von vier Jahren in nationales Recht umgesetzt sein.

Am 31.07.2017 wurden die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen durch die EU-Kommission verabschiedet. Dazu gehören u.a. Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der Anforderungen durch eine Anpassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV). Wichtigste Neuerung ist die Verschärfung der Schadstoffemissionsgrenzwerte, u.a. für Stickoxid- und Quecksilberemissionen. Zum Beispiel wurden die Stickoxidemissionen für bestehende Braunkohlestaubfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW von 200 mg/Nm³ auf 140-165 mg/Nm³ begrenzt. Die Einwände Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten gegen die Emissionswerte für Stickoxide wurden letztendlich überstimmt.

Auch im Bereich der Abfallverwertung und -beseitigung erarbeitet die EU-Kommission BVT-Schlussfolgerungen. Die Entwürfe sind bereits auf der Internetseite des europäischen IVU-Büros veröffentlicht. Mit einer Verabschiedung der Dokumente ist 2018 zu rechnen.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Vor mehr als einem Jahr stiegen die nicht entsorgten Baustyropormengen an den Anfallstellen dramatisch an, da viele Entsorgungsanlagen nicht mehr in der Lage waren, die Mengen abzunehmen. Grund dafür war eine Neu-Einstufung der Bauschäume, denn die oftmals enthaltenen Flamm-schutzmittel wurden als persistente organische Verbindungen definiert. (POP-Abfälle, somit Abfälle mit einem Bestandteil, der als „persistent organic pollutant“ bezeichnet wird).

Zwischenzeitlich wurden die als gefährlich einzustufenden Abfälle insbesondere durch die Initiative des Bundesrates weiter wie nicht gefährliche Abfälle behandelt und konnten somit übergangsweise in den bekannten Anlagen entsorgt werden.

Mit der POP-Abfall-Überwachungs-verordnung vom 17. Juli 2017 hat der Gesetzgeber nun eine Regelung geschaffen, nach der die POP-Abfälle einer besonderen Nachweisführung unterliegen, aber ebenso weiterhin auf den bestehenden Wegen entsorgt werden können.

Für die Entsorgung dieser Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu beantragen und es sind Verbleibskontroll-Dokumente zu führen. Alle Beteiligten müssen die Mengenströme in einem (elektronischen) Register verzeichnen.



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. (ggf.) a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339-299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht

Zulassung für die Abfallbeauftragten-Schulung der GUT

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Die GUT Unternehmens- und Umweltberatung bietet seit langer Zeit Grundfachkundes Schulungen für Betriebsbeauftragte für Abfall zum Erwerb der Fachkunde an. Wir organisieren diese Schulung als Kombination zwischen einer viertägigen Schulung für leitende und beaufsichtigende Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben und einem eintägigen Ergänzungsmodul. Auch für Abfallbeauftragte ist anschließend alle zwei Jahre eine Fortbildung vorgeschrieben. Auch hier bietet die GUT zu vielen Terminen im Jahr einen zwei-tägigen Lehrgang an.

Die neue Abfallbetriebsbeauftragten-Verordnung vom 02.12.2016 schreibt eine Anerkennung der Lehrgänge durch die zuständige Behörde vor.

Für beide Veranstaltungen hat die GUT von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf Basis der neuen Abfallbetriebsbeauftragten-Verordnung eine bundesweit gültige Zulassung erhalten.

Weiterbildung für Efb-Sachverständige

Gemeinsam mit der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. und der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. laden wir am 04. und 05. Januar 2017 zur nächsten Weiterbildungsveranstaltung für Efb-Sachverständige nach Berlin ein.

Auch für Mitarbeiter von Umwelt- und Abfallbehörden sowie für Beschäftigte aus der Abfallwirtschaft bietet die Veranstaltung interessante Beiträge zu aktuellen abfallrechtlichen Themen und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

Fordern Sie das Programm und das Anmeldeformular an (l.metzkes@gut.de, Tel. 030 53339-150) oder informieren Sie sich unter www.gut.de.

GUT-Seminare 2018 (Auswahl)

- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 04./05.01.2018
- **Aktuelle umweltrechtliche Regelungen für die Abfallwirtschaft:** 23.01.2018
- **Seminar/Weiterbildung für interne Auditoren "Neue Standards für Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme":** 20.02.2018
- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV/§ 5 AbfAEV/§ 9 Abf-BeauftrV/§ 4 DepV:** 27./28.02.; 13./14.03.; 17./18.04.; 08./09.05.; 19./20.06.; 18./19.09.; 09./10.10.; 20./21.11.2018
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 28. bis 31.05.; 12. bis 15.11. 2018
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Abfallbeauftragte":** 01.06.; 16.11.2018
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 12. bis 15.02.; 03. bis 06.12.2018
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 19.04.; 11.10.2018
- **Abfallmanagement und Nachweisführung (bisher: Grundlagen der Abfallwirtschaft):** 22.03.; 29.11.2018
- **Seminar/Weiterbildung für interne Auditoren "Neue Standards für Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme":** 20.02.2018

Inhouseschulungen bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundes Schulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM- sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** L.Metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de

